

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **11 (1916)**

Heft 2: **Schweizer Spielwaren**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

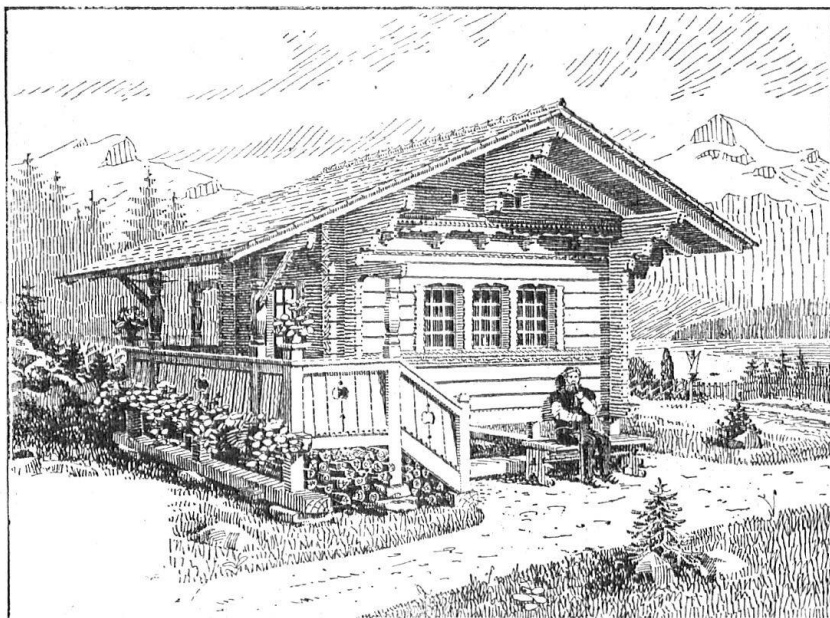
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gebrüder Spring, Genf

Billige Holzbauten im schweizer Holzstil



Schweiz. Landesausstellung Bern 1914, Gruppe 6:
Ehrenpreis für Garten-Chalet

Wohn-, Ferien-, Sommer-
häuser und landwirt-
schaftliche Gebäude
Automobil-Remisen
Verkaufshäuschen
Waldrestaurants
Konditoreien etc.
Sanatoriums
Berghotels
Chalets für Luft- und
Sonnenbäder
Kantinen, Arbeiter- und
Wohnbaracken
Gartenhäuschen
Kiosks etc. etc.



Illustrierter Prospektus mit
Preisliste gegen 50 Cts. in
Briefmarken

hat, weiss, dass mancherorts ein Raum fehlt, wo archivalische Gegenstände sicher und dauernd aufbewahrt werden können. Wie oft findet man wertvolle Urkunden offen in Kasten herumliegen; wie oft sind sie schon zerrissen, nass oder von Mäusen angenagt.

Wir möchten deshalb anregen, dass überall die alten Originalurkunden leihweise an städtische oder kantonale Archive abgegeben werden, wofür auf Wunsch genaue Kopien als Ersatz geliefert würden. Besässe jede Gemeinde ein Kopialbuch, so hätte sie ein leicht les- und benützbare Geschichtsbuch der Ortschaft, wäre jeder Sorge und Verantwortlichkeit um die Originale enthoben und wüsste, wenn sie letztere abgegeben hat, sie in Sicherheit. Ausserdem liegt eine besondere Garantie darin, dass Original und Doppel an verschiedenem Ort aufbewahrt werden. Wird das eine zerstört, so bleibt doch das andere, und der Geschichtsforscher muss keinen gänzlichen Verlust beklagen. Möge jeder, dem alte Urkundenschatze bekannt sind, in der angedeuteten Richtung sich betätigen; die Nachwelt wird ihm danken.

E. A. S. in der „N. Z. Z.“

Zürcherische Vereinigung für Heimatschutz. Geschäftsbericht 1913—15. (Fortsetzung.)

Basar. Für den Basar im Dörfli, der den Vertrieb von Reiseandenken bezweckte, dessen Erfolg vor kurzem zur Gründung einer bleibenden Institution in Form einer Genossenschaft den An-

lass gab, wirkten bei der Auswahl der Verkaufsobjekte Vertrauenspersonen aus allen Sektionen mit. Für die Sektion Zürich hatte der Vorstand zu diesem Zwecke Herrn Direktor Pfister vom Gewerbemuseum in Winterthur und Fräulein B. Severin in Zürich abgeordnet.

Vorlagenwerk. Die schon im letzten Geschäftsbericht erwähnten Vorarbeiten für Beschaffung guter Vorlagen für Bauhandwerker vom Lande, im Sinne der ortsüblichen, heimatlichen Bauweise, sind seither zu einem vorläufigen Abschluss gekommen, durch Annahme der bezüglichen Anträge der Subkommission seitens des Vorstandes. Danach soll in kurzer, möglichst leichtverständlicher Form eine Baukonstruktionslehre geschaffen werden, welche für die deutsche Schweiz ein eigentliches Bedürfnis ist. Es ist das sukzessive Erscheinen einzelner Hefte für die verschiedenen Handwerksgruppen vorgesehen, Konstruktions- und Detailzeichnungen mit kurzem, erläuterndem Text enthaltend. Als Verfasser konnte Herr Architekt W. Müller, Professor am kantonalen Technikum in Winterthur, gewonnen werden. Da das Unternehmen bedeutende Mittel erfordern wird, ist für den Anfang ein Heft von kleinerem Umfang, das die Spenglerarbeiten behandeln soll, in Aussicht genommen. Der Vorstand bewilligte hierfür einen vorläufigen Kredit von 800 Fr.; mit Herrn Professor Müller wurde ein Vertrag abgeschlossen, laut welchem er sich zur Abfassung des

Textes und Lieferung der Zeichnungen verpflichtete. Das Manuskript ist in Arbeit und dürfte bald zur Herausgabe bereit sein. Wann diese stattfinden wird, kann angesichts der unsichern Zeitläge nicht vorausgesagt werden.

Eternitbauten. Zu der Eternitfrage, welche die gleiche Subkommission intensiv beschäftigte, hat der Vorstand ebenfalls Stellung genommen. In einer Eingabe an die kantonale Baudirektion hat er seine Beschlüsse und Vorschläge dieser Behörde zu gutfindender Berücksichtigung unterbreitet. Wir haben keine Veranlassung, den Eternit als Baumaterial, dessen gute Eigenschaften wir nicht verkennen, abzulehnen, oder einer stoffgerechten Verwendung desselben entgegenzutreten. Was wir bekämpfen, ist die Tendenz, mittelst Eternit anderes Material vortäuschen zu wollen, ihn durch künstliche Mittel als Surrogat für natürliche Produkte zur Verwendung zu bringen. Man lasse den Eternit da, wo er als zweckmässig erscheint, — es gibt ja in der Baupraxis viele solcher Verwendungsarten — als das, was er ist, zur Geltung kommen. Mit Bezug auf die Eternithäuser soll zugestanden werden, dass bei einem Teil der in unserm Kanton erstellten Bauten den ästhetischen Anforderungen entsprochen wurde. Im allgemeinen wird dies überall da der Fall sein, wo die Ausführung in bewährten, von künstlerischen Gesichtspunkten geleiteten Händen liegt. Einer fabrikmässigen, schablonenhaften Entwicklung der Eternitindustrie, wie sie in einer Broschüre unter dem Titel „Eternit und Eigenheim“ in den höchsten Tönen angepriesen wurde, treten wir hingegen mit Nachdruck entgegen. Von der Auffassung ausgehend, dass zum Bodenständigen einer Bauweise auch die entsprechende Bodenständigkeit des Materials gehört, halten wir es für verfehlt, wenn ohne Rücksicht auf die Landesgegend nach bestimmten Schablonen da und dort Häusertypen entstehen, die im einen Falle vielleicht am Platze sind, im andern aber eine störende Note in das Landschaftsbild hineinbringen. Es scheint

uns deshalb eine Beurteilung von Fall zu Fall geboten. Von dieser Ansicht geleitet, machten wir in der Eingabe an die kantonale Baudirektion die Anregung, sie möchte sich seitens der Gemeinden die endgültige Beschlussnahme über Bewilligung oder Nichtgenehmigung von Eternithäusern zuweisen lassen, solange nicht bestimmte Normen aufgestellt sind, welche eine einheitliche Behandlung von Baugesuchen im ganzen Kanton ermöglichen. Solche Normen liessen sich vielleicht anlässlich der bevorstehenden Revision des Baugesetzes und unter Berücksichtigung der in der Heimatschutzverordnung festgelegten Gesichtspunkte aufstellen. — Im übrigen ersuchten wir, unter Zustellung unserer Akten, den Zentralvorstand der Schweizerischen Vereinigung, die Eternitfrage ebenfalls in den Kreis seiner Beratungen ziehen zu wollen, da sich ja die Eternitindustrie über die ganze Schweiz erstreckt, und er das geeignete Organ ist, um das wirksamste Mittel zur Verhütung von Übelständen, den Weg der Aufklärung bei Interessenten, Baubeflissenen, und den Schweizerischen Eternitwerken zu beschreiten.

Baugesetz. Die in Aussicht stehende Revision des Baugesetzes veranlasste den Vorstand zum Studium des regierungsrätlichen Entwurfes und zu einer Eingabe an die vom Kantonsrat hierfür ernannte vorberatende Kommission. Die Wünsche, die wir in dieser Eingabe zu den den Heimatschutz berührenden Paragraphen des Entwurfes formulierten, seien hier kurz angedeutet: Bekanntlich steht es den ländlichen Gemeinden frei, sich dem Baugesetz zu unterstellen oder nicht. Wir möchten nun, dass das Gesetz auch eine nur teilweise Unterstellung vorsehe, um z. B. die Anwendung der Bestimmungen über die Ortsgestaltungspläne auch solchen Gemeinden zu ermöglichen, die im übrigen dem Baugesetz nicht unterliegen. Den für den Heimatschutz besonders wichtigen Paragraphen des Entwurfes, der den Gemeinden, auch wenn sie dem Baugesetz nicht unterstellt sind, das Recht gibt, zum Schutze von Naturdenkmälern,



Lausanne

Galerie St-François, en face l'Hôtel de la Banque cantonale vaudoise

Grand Tea-Room, Restaurant

Grands salons à l'étage

Déjeuners et Diners à prix fixe et à la carte — Luncheons

Restauration soignée, Prix modérés, Confiserie, Pâtisserie, Thés, Rafraichissements, Vins, Bières, Liqueurs, etc. etc.

Grand Magasin de vente:

Articles de luxe pour cadeaux, Boîtes fantaisie, etc.

Grand choix de Cakes anglais, Pâtisserie, Bonbons fins, Chocolats, Thés renommés. — Expéditions pour tous pays.